



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Toni Schuberl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 22.05.2019

Verweigerung der Antwort zu Schriftlichen Anfragen

Auf eine Schriftliche Anfrage vom 10.04.2019 zu Enteignungen durch den Freistaat Bayern (Drs. 18/2096) wurde auf die Frage „Wie viele Grundstücke wurden in Bayern in den letzten zehn Jahren jährlich enteignet (aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken)?“ und auf fünf weitere Fragen geantwortet: „Eine einheitliche Erfassung und Zusammenfassung von Daten zu Enteignungen existiert nicht. Für die Fragestellungen wäre eine detaillierte Abfrage bei den bayerischen Kreisverwaltungsbehörden (71 Landkreise, 25 kreisfreie Städte) erforderlich, was einen immensen Zeit- und Personalaufwand erfordert. Die einzelnen Fragestellungen können nicht mit vertretbarem Aufwand beantwortet werden.“

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Ist der Staatsregierung die Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags bewusst?
- 1.2 Sind der Staatsregierung die Regelungen der §§ 71 und 72 Geschäftsordnung des Bayerischen Landtags bekannt?

- 2.1 Ist der Staatsregierung bewusst, dass die Kreisverwaltungsbehörden im Fall von Enteignungen staatliche Aufgaben erfüllen und somit die Staatsregierung direkt für die Enteignungen verantwortlich ist?
- 2.2 Sind Enteignungen durch den Freistaat Bayern nach Ansicht der Staatsregierung keine so bedeutende Angelegenheit, dass die Staatsregierung davon nicht Bescheid wissen will?

- 3.1 Kann die Staatsregierung mit den Kreisverwaltungsbehörden elektronisch kommunizieren?
- 3.2 Hat die Staatsregierung einen E-Mail-Verteiler, um alle Kreisverwaltungsbehörden mit einer gemeinsamen E-Mail erreichen zu können?

- 4.1 Wie hoch schätzt die Staatsregierung den Aufwand, um eine E-Mail an alle Kreisverwaltungsbehörden zu senden (Angabe von Stunden und Anzahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern)?
- 4.2 Wie hoch schätzt die Staatsregierung den Aufwand der Kreisverwaltungsbehörden, der Staatsregierung die gestellten Antworten mitzuteilen (Angabe von Stunden und Anzahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, aufgeschlüsselt nach Einzelfragen)?

5. Wo sieht die Staatsregierung die Grenze des zumutbaren Aufwands für die Beantwortung Schriftlicher Anfragen von Abgeordneten?

Antwort

des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

vom 19.06.2019

- 1.1 Ist der Staatsregierung die Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags bewusst?**

Ja.

- 1.2 Sind der Staatsregierung die Regelungen der §§ 71 und 72 Geschäftsordnung des Bayerischen Landtags bekannt?**

Ja.

- 2.1 Ist der Staatsregierung bewusst, dass die Kreisverwaltungsbehörden im Fall von Enteignungen staatliche Aufgaben erfüllen und somit die Staatsregierung direkt für die Enteignungen verantwortlich ist?**

Ja.

- 2.2 Sind Enteignungen durch den Freistaat Bayern nach Ansicht der Staatsregierung keine so bedeutende Angelegenheit, dass die Staatsregierung davon nicht Bescheid wissen will?**

Die Enteignung stellt den schwerwiegendsten Eingriff in das grundrechtlich geschützte Eigentumsrecht dar und ist infolgedessen eine bedeutende Angelegenheit. Daher bedarf der Vollzug des Enteignungsrechts durch die zuständigen Behörden in Bayern einer sorgfältigen Einzelfallprüfung, ob die Voraussetzungen für den Eigentumsentzug nach Art. 14 Abs. 3 Satz 1 Grundgesetz gegeben sind. Deshalb ist durch die Geschäftsverteilung innerhalb der Kreisverwaltungsbehörde sicherzustellen, dass keine Interessenkollisionen auftreten und dass die streitentscheidende, der richterlichen Tätigkeit angenäherte Aufgabe der Enteignungsbehörde sachgerecht wahrgenommen werden kann. Anhaltspunkte dafür, dass die Enteignungsbehörden in Bayern die rechtlichen Vorgaben nicht oder fehlerhaft umsetzen, liegen dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr nicht vor. Sofern im Einzelfall Rechtsfragen zu klären sind, können Betroffene von ihrem Klagerecht oder ihrem Petitionsrecht Gebrauch machen. Eine anlasslose, allgemeine Überwachung des Verwaltungsvollzugs durch die Staatsregierung erfolgt nicht.

- 3.1 Kann die Staatsregierung mit den Kreisverwaltungsbehörden elektronisch kommunizieren?**

Ja.

- 3.2 Hat die Staatsregierung einen E-Mail-Verteiler, um alle Kreisverwaltungsbehörden mit einer gemeinsamen E-Mail erreichen zu können?**

Ja.

- 4.1 Wie hoch schätzt die Staatsregierung den Aufwand, um eine E-Mail an alle Kreisverwaltungsbehörden zu senden (Angabe von Stunden und Anzahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern)?**
- 4.2 Wie hoch schätzt die Staatsregierung den Aufwand der Kreisverwaltungsbehörden, der Staatsregierung die gestellten Antworten mitzuteilen (Angabe von Stunden und Anzahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, aufgeschlüsselt nach Einzelfragen)?**

Bei der Beurteilung des zur Beantwortung der Fragen 2.1, 2.2, 3.1, 3.2, 3.3 und 4 der Schriftlichen Anfrage vom 10.04.2019 (Drs. 18/2096) erforderlichen Aufwands ist maßgebend zu berücksichtigen, dass inhaltliche Details zu Enteignungen abgefragt werden, die mit Blick auf die 96 Enteignungsbehörden in Bayern (71 Landkreise, 25 kreisfreie Städte) zunächst eine Koordinierung erforderlich machen, um angesichts der Vielzahl der abgefragten Stellen sachgerechte und einheitliche Informationen zu gewährleisten. Darüber hinaus macht die Beantwortung eine inhaltliche Auseinandersetzung der zuständigen Behörden mit jedem Enteignungsfall erforderlich, wenn nach der jährlichen Anzahl der enteigneten Grundstücke in Bayern in den letzten zehn Jahren, nach den pro Jahr enteigneten Flächen und ihren Nutzungsarten, nach der jeweiligen Begründung der Enteignung, nach Gerichtsverfahren gegen Enteignungen und deren Ausgang sowie nach der Summe der jährlichen Entschädigungszahlungen gefragt wird.

Selbst wenn man annimmt, dass jährlich pro Enteignungsbehörde nur ein Enteignungsverfahren entschieden wird, müssten für die Beantwortung der Fragen sämtliche, in der Behörde im jeweiligen Jahr aufgelaufenen Aktenvorgänge gesichtet und inhaltlich ausgewertet werden. Die Akten müssen inhaltlich nach den Fragestellungen durchsucht werden, da sich diese in der Regel nicht aus dem Betreff ergeben. Für die Auswertung kann auf juristischen Sachverstand nicht verzichtet werden, was die Annahme rechtfertigt, dass in der Regel ein Beamter der 4. Qualifikationsebene maßgebend an der Prüfung der Vorgänge mitwirkt. In der Regel erfüllen nur wenige Mitarbeiter in den Kreisverwaltungsbehörden dieses Kriterium.

- 5. Wo sieht die Staatsregierung die Grenze des zumutbaren Aufwands für die Beantwortung Schriftlicher Anfragen von Abgeordneten?**

Eine schematische Grenzmarke wird nicht für zielführend erachtet. Maßgebend sind die jeweiligen Umstände des Einzelfalls.